

Berlin, 22. September 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Anwendungshilfe

Sperrprozesse Gas

Marktprozesse zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) auf Anweisung des Lieferanten in der Sparte Gas

Version: 1.0

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Beteiligte Rollen, Gebiete, Objekte und Begriffsbestimmungen.....	4
	2.1 Rollen, Gebiete und Objekte	4
3	Prozesse zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen).....	4
	3.1 Prozessübersicht.....	4
	3.2 Use-Case Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF	5
	3.2.1 UC: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF	5
	3.2.2 SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF	7
	3.2.3 AD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF	14
	3.3 Use-Case Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrungen) auf Anweisung des LF	15
	3.3.1 UC: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrungen) auf Anweisung des LF	15
	3.3.2 SD: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrungen) auf Anweisung des LF.	17
	3.3.3 AD: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrungen) auf Anweisung des LF	19
	3.4 Use-Case Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF	19
	3.4.1 UC: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF.....	20
	3.4.2 SD: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF.....	22
	3.4.3 AD: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF.....	24
	3.5 Use-Case Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn	24
	3.5.1 UC: Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn	24
	3.5.2 SD: Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn.....	26
	3.5.3 AD: Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn	28

4	Abrechnung von Sperr- und Entsperrkosten	29
4.1	Einordnung	29
4.1.1	Begriffsbestimmungen	29
4.1.2	Rahmenbedingungen	30
4.2	Use-Case Übermittlung Preisblatt NB an LF	30
4.2.1	UC: Übermittlung Preisblatt NB an LF	31
4.2.2	SD: Übermittlung Preisblatt NB an LF	32
4.2.3	AD: Übermittlung Preisblatt NB an LF	33
4.3	Use-Case Abrechnung einer sonstigen Leistung	33
4.3.1	UC: Abrechnung einer sonstigen Leistung	33
4.3.2	SD: Abrechnung einer sonstigen Leistung	35
4.3.3	AD: Abrechnung einer sonstigen Leistung	41
5	Abkürzungsverzeichnis	41
6	Literaturverzeichnis	42
7	Änderungshistorie	42

1 Einleitung

Die vorliegende **BDEW-Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas“** beschreibt die Marktprozesse zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten für die Standardfälle in der Sparte Gas, die auf Basis von Arbeits- und Grundpreis abgerechnet werden und bei denen eine 1:1-Beziehung von Marktlokation und Messlokation vorliegt. Weiterhin beschreibt die Anwendungshilfe die angrenzenden Abrechnungsprozesse.

Die Marktprozesse sind gemäß den Regelungen der BDEW/VKU/GEODE-Kooperationsvereinbarung Gas XIII ab dem **1. Oktober 2023** anzuwenden.

2 Beteiligte Rollen, Gebiete, Objekte und Begriffsbestimmungen

2.1 Rollen, Gebiete und Objekte

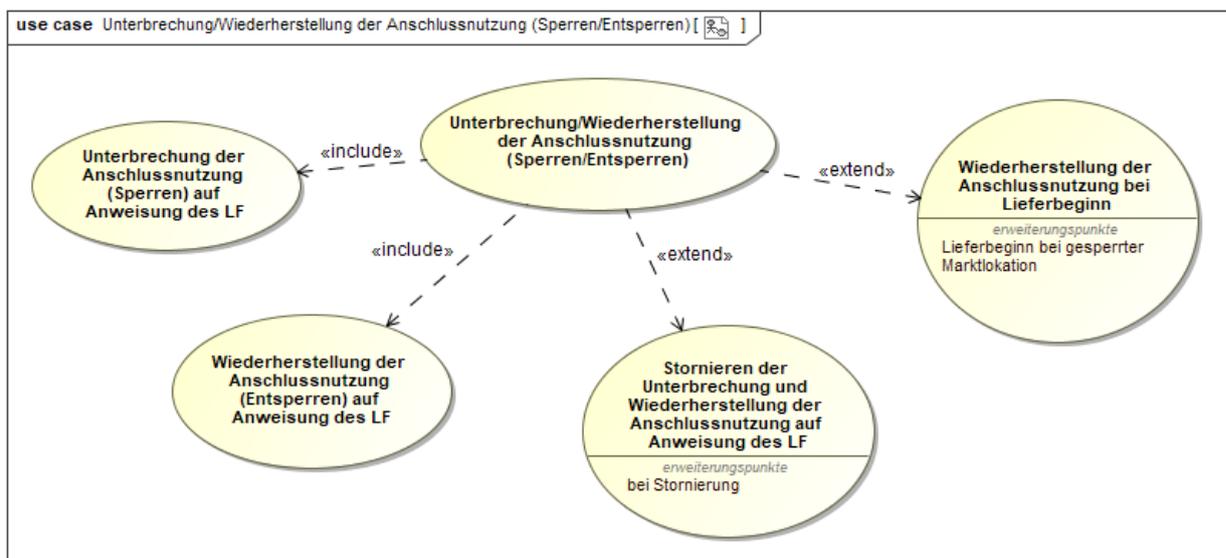
Die Rollen, Gebiete und Objekte basieren auf den Definitionen der [BDEW-Anwendungshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“](#).

Rollen: Lieferant (LF), Netzbetreiber (NB), Messstellenbetreiber (MSB)

Objekte: Marktlokation, Messlokation

3 Prozesse zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)

3.1 Prozessübersicht



3.2 Use-Case Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF



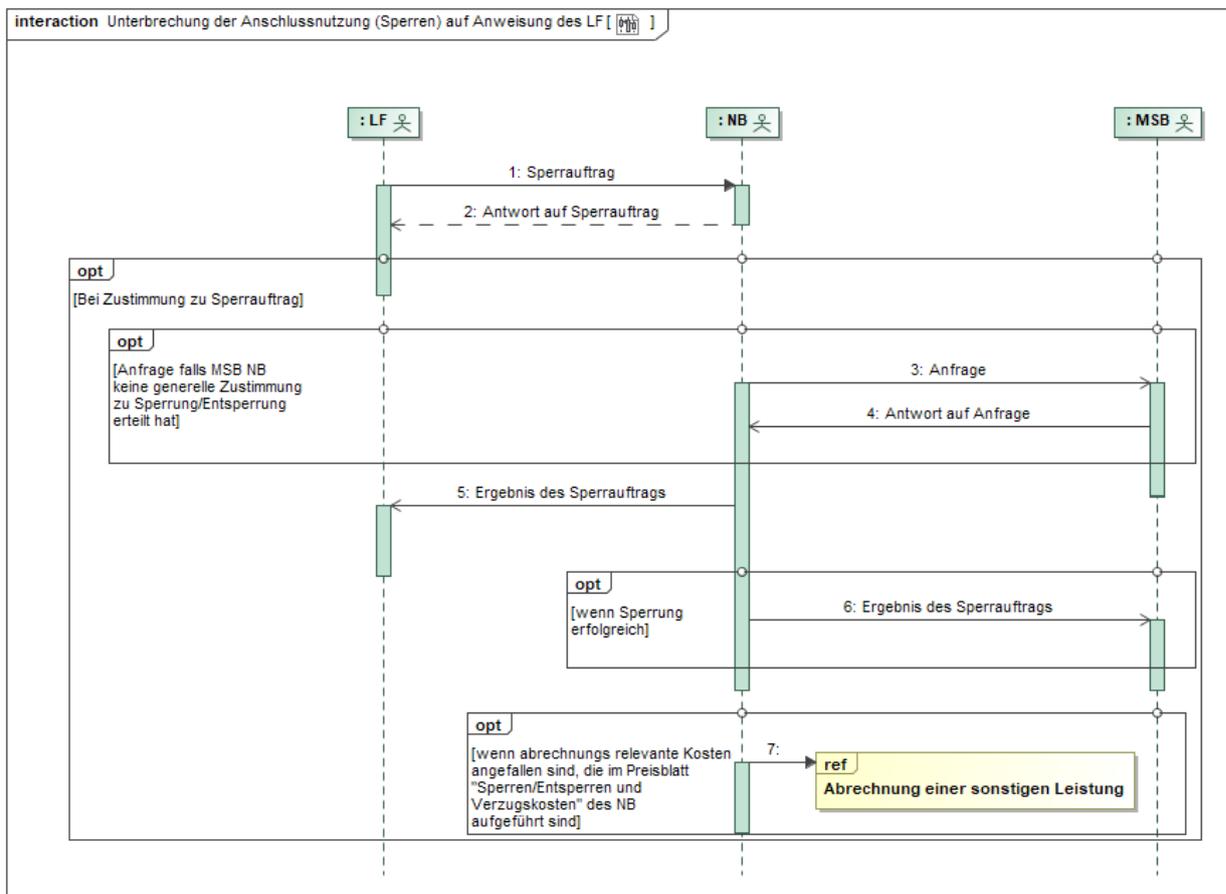
3.2.1 UC: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF

Use-Case-Name	Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF
Prozessziel	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist nicht mehr möglich.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der LF beauftragt den NB nach Maßgabe des zwischen LF und NB geschlossenen Netznutzungsvertrags (Lieferantenrahmenvertrags) die Anschlussnutzung an der genannten Marktlokation des vom LF belieferten Anschlussnutzer zu unterbrechen. Die Anzahl der Sperrversuche je Sperrauftrag richtet sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen des NB.</p> <p>Der LF kündigt die Sperrung dem Anschlussnutzer an. Der NB prüft, ob die notwendigen Voraussetzungen für eine Sperrung vorliegen, und führt diese bei Vorliegen der Voraussetzungen durch. Sofern der MSB dem NB keine generelle Zustimmung für die Durchführung der Sperrung/Entsperrung erteilt hat, wird der MSB angefragt.</p> <p>Der NB informiert den LF über das Sperrergebnis.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB • MSB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die zu sperrende Marktlokation ist dem LF zugeordnet.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Marktlokation ist nicht bereits gesperrt. • Die Marktlokation wird auf Basis von Arbeits- und Grundpreis abgerechnet. • Es liegt eine 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Die Marktlokation ist gesperrt. • Die Abrechnung kann über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ erfolgen. Auch die Kosten der Entsperrung werden dem LF berechnet, der die erfolgreiche Sperrung der Marktlokation beauftragt hat.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sperrauftrag wurde ohne Erfolg beendet (Gründe: z.B. Marktlokation vor Ort nicht identifizierbar, Zugang zur Marktlokation nicht möglich, passive Zutrittsverweigerung oder aktive Zutrittsverweigerung). • Der LF kann bei Bedarf den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ ggf. unter Einbeziehung eines Gerichtsvollziehers erneut starten.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist weiterhin möglich.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Sperrung einer Marktlokation ist nicht mit einer Stilllegung gleichzusetzen. Der MSB muss im Falle einer Sperrung seinen Verpflichtungen weiter nachkommen, u.a. mit der Übermittlung von Werten an den NB. • Eine gesperrte Marktlokation ist weiterhin Bestandteil in der Bilanzierung. • Wenn die Sperrung der Marktlokation unter der Mitwirkung des MSB durchgeführt wird, erfolgen diese Schritte bilateral außerhalb dieser Prozessstandardisierung. • Die Stornierung eines Sperrauftrags ist im Use-Case „Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF“ dargestellt. Bei einer erfolgreichen Stornierung eines

	<p>Sperrauftrags wird der hier beschriebene Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ mit dem SD-Schritt "ref. Abrechnung einer sonstigen Leistung" fortgesetzt, um die bis dahin angefallenen Leistungen abrechnen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach einer aktiven Zutrittsverweigerung erfolgt kein weiterer Sperrversuch innerhalb eines Sperrauftrags. • Die Sperrung einer Marktlokation unter Einbeziehung eines Gerichtsvollziehers ist stets separat zu beauftragen. • Sofern die betroffene Marktlokation nicht über Arbeits- und Grundpreis abgerechnet wird und/oder eine 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokationen vorliegt, erfolgt die Kommunikation NON-EDIFACT.
--	--

3.2.2 SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Sperrauftrag	<p>Auftrag ist nicht termingebunden:</p> <p>Unverzüglich, spätestens jedoch 6 WT vor dem frühestmöglichen Sperrtermin.</p> <p>Auftrag ist termingebunden (der Gerichtsvollzieher gibt den Sperrtermin (Datum, Uhrzeit, Ort) vor):</p> <p>Unverzüglich, spätestens jedoch 12 WT vor dem Sperrtermin.</p>	<p>Der LF beauftragt den NB mit der Sperrung der Anschlussnutzung einer Marklokation und gibt den frühestmöglichen Sperrtermin an. Die Sperrung der Marklokation ist durch den NB spätestens innerhalb von 6 WT nach dem frühestmöglichen Sperrtermin durchzuführen.</p> <p>Der LF teilt den frühestmöglichen Sperrtermin dem Anschlussnutzer bilateral fristgerecht mit.</p> <p>Der LF teilt dem NB optional ergänzende Informationen zur Marklokation mit, die für die Durchführung einer Sperrung notwendig sind. Sofern der LF bei Widerspruch des Anschlussnutzer kurzfristig eine qualifizierte Rücksprache ermöglichen möchte oder weitere Informationen z.B. zur Einbeziehung des Gerichtsvollziehers erforderlich sind, teilt er die dafür notwendigen Informationen (z.B. Telefonnummer des LF, etc.) mit. Diese Informationen sind ggf. dem Monteur vor Ort zu übermitteln.</p>

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Antwort auf Sperrauftrag	Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines WT nach Eingang des Sperrauftrags.	<p>Der NB prüft, ob die Marktlokation dem LF zugeordnet ist, ob die Marktlokation identifiziert werden kann und die Zusage der Berechtigung nach Netznutzungsvertrag vorliegt.</p> <p>Im Falle einer Zustimmung legt der NB den Sperrtermin fest.</p> <p>Sofern keine generelle Zustimmung des MSB zur Durchführung der Sperrung/Entsperrung durch den NB vorliegt, ist der Sperrtermin vom NB so festzulegen, dass dem MSB noch eine fristgerechte Antwort auf Anfrage vor dem Sperrtermin möglich ist (siehe dazu Fristen der SD-Schritte 3 und 4).</p> <p>Im Falle einer Ablehnung endet der Prozess hier und der NB nennt die Gründe für die Ablehnung. Sofern der LF weiterhin eine Unterbrechung der Anschlussnutzung erreichen möchte, kann er den Prozess erneut starten.</p> <p>Sofern ein Sperrauftrag Sachverhalte betrifft, die nicht über das elektronische Preisblatt pauschal abgebildet werden können, teilt der NB im Fall einer Zustimmung mit, dass die Sperr-/Entsperrkosten bilateral und nicht über den Use Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ stattfindet. Sofern zu einem solchen Sachverhalt bereits eine mögliche, unverbindliche Preisinformation (z.B. Preisspanne) vom NB angegeben werden kann, kann diese in der Zustimmung in einem Freitextfeld an den LF übermittelt werden.</p>

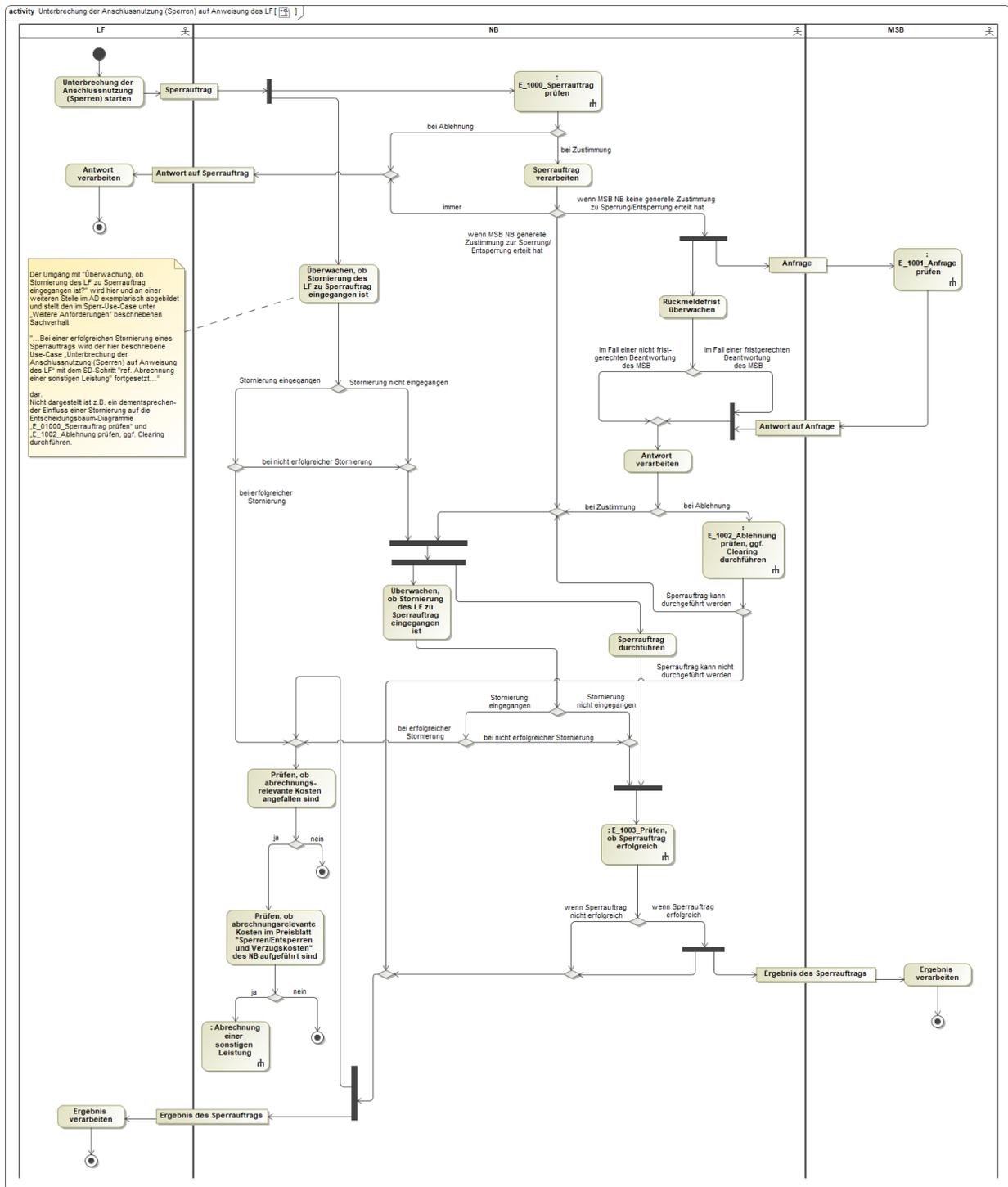
Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
3	Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch 3 WT vor dem Sperrtermin.	Sofern keine generelle Zustimmung des MSB zur Sperrung/Entsperrung durch den NB erteilt wurde, fragt der NB die Zustimmung des MSB zur Sperrung (und für eine spätere Entsperrung) durch den NB bzw. dessen Mitwirkung ab. Der NB teilt dem MSB den Zeitpunkt des Sperrversuchs mit.

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 WT nach Eingang der Anfrage.	<p>Der MSB kann der Anfrage des NB antworten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“, • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“, <p>wobei die Zustimmung der Durchführung für den Sperr- wie Entsperrvorgang gilt.</p> <p>Hinweis: Im Fall „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“ erfolgt die Kommunikation mit dem MSB zur Durchführung der Sperrung nicht standardisiert (NON-EDIFACT) und wird in diesem SD nicht abgebildet. Die nachfolgenden Prozessschritte und deren Fristvorgaben sind jedoch auch in diesem Fall einzuhalten.</p> <p>Der MSB kann die Anfrage des NB unter Angabe der Gründe ablehnen.</p> <p>Verstreicht die Frist, ohne dass die Antwort auf die Anfrage beim NB eingeht, gilt dies als Zustimmung im Sinne „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.</p> <p>Sofern der MSB trotz Zustimmung zur Mitwirkung bei einer Sperrung/Entsperrung am Termin nicht anwesend ist, wird die Marktlokation durch den NB ohne Beisein des MSB gesperrt.</p>

5	Ergebnis des Sperrauftrags	Unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden WT nach Abschluss des Sperrauftrags.	<p>Der NB führt bis zu zwei Sperrversuche innerhalb eines Sperrauftrags durch.</p> <p>Die Anzahl der Sperrversuche richtet sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen des NB. Die Kosten für den Sperr-/Entsperrauftrag können dem Preisblatt „Sperr-/Entsperrkosten und Verzugskosten“ des NB entnommen werden.</p> <p>Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, informiert der NB den LF hierüber unverzüglich. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung der Marktlokation untersagt.</p> <p>Ein weiterer Grund liegt auch vor, sofern der Anschlussnutzer entgegen der Versicherung des LF im Vorwege Verhinderungsgründe einer Sperrung gegenüber dem NB glaubhaft geltend gemacht hat. Der NB weist den LF in diesem Fall an, diese Verhinderungsgründe zu klären.</p> <p>Liegen nach der Klärung durch den LF die Verhinderungsgründe nicht mehr vor, ist der NB durch den LF bilateral darüber zu informieren. Sofern der LF weiterhin eine Unterbrechung der Anschlussnutzung erreichen möchte, kann er den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ erneut starten.</p> <p>Der NB teilt dem LF nach Durchführung des Sperrauftrags mit, ob die Marktlokation gesperrt ist. Falls die Marktlokation nicht gesperrt wurde, teilt der NB dem LF die Gründe dafür mit.</p> <p>Das Datum der erfolgreichen Sperrung bzw. des Sperrversuchs ist jeweils mitzuteilen.</p>
---	----------------------------	---	--

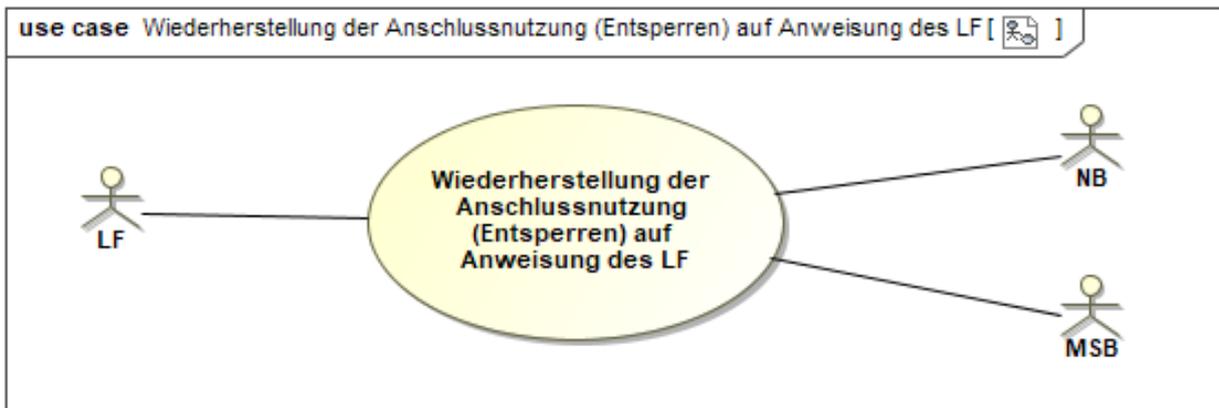
Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			<p>Sofern eine bzw. mehrere Messlokationen einer Marktlokation nicht gesperrt werden konnten, ist dies explizit mitzuteilen.</p> <p>Sofern der Sperrauftrag erfolglos war, kann der LF ggf. den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ neu starten.</p>
6	Ergebnis des Sperrauftrags	Parallel zu Prozessschritt 5.	Wenn Sperrung erfolgreich.
7	ref. Abrechnung einer sonstigen Leistung	--	--

3.2.3 AD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF



Kommentare zu dem Diagramm (prozessual): keine

3.3 Use-Case Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF

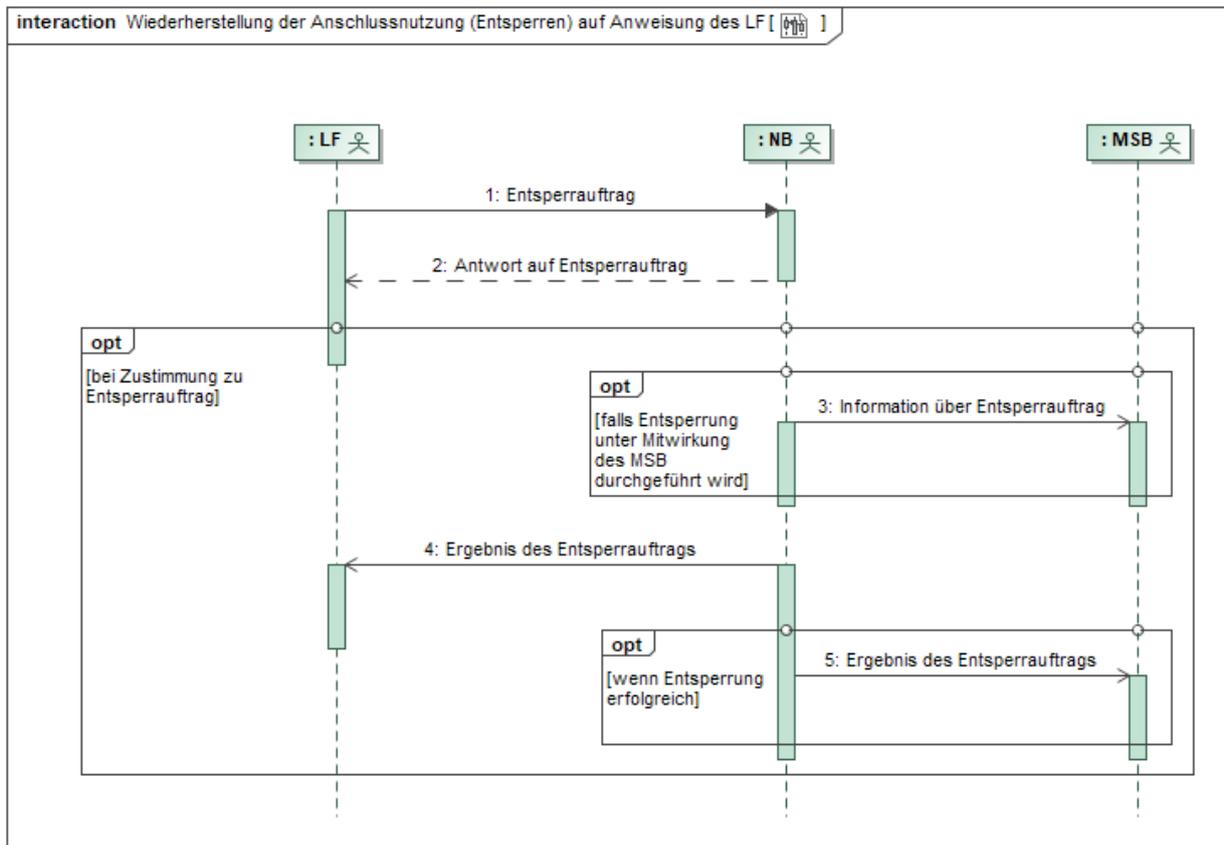


3.3.1 UC: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF

Use-Case-Name	Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF
Prozessziel	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist wieder möglich.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der LF beauftragt den NB nach Maßgabe des zwischen LF und NB geschlossen Netznutzungsvertrags (Lieferantenrahmenvertrags) die Anschlussnutzung an der genannten Marktlokation des vom LF belieferten Anschlussnutzer unverzüglich wiederherzustellen. Der NB überprüft die Gegebenheiten am Tag der Entsperrung vor Ort und führt ggf. mehrere Versuche durch, die Anschlussnutzung wiederherzustellen.</p> <p>Der NB informiert den LF und ggf. den MSB über das Ergebnis des Entsperrauftrags.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB • MSB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die gesperrte Marktlokation ist dem LF zugeordnet. • Die Anschlussnutzung ist mittels des Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ unterbrochen.

	<ul style="list-style-type: none"> Die Kosten der Entsperrung werden dem LF im Rahmen der Sperrung berechnet.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist wieder möglich.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> LF und NB klären das weitere Vorgehen bilateral, ggf. startet der LF den Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrern) auf Anweisung des LF“ erneut.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist weiterhin nicht möglich.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Wiederstellung der Anschlussnutzung bei einem Lieferbeginn (Einzug, Lieferantenwechsel) erfolgt über den Use-Case "Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn". Inwieweit der MSB bei der Durchführung der Entsperrung mitwirkt, hängt davon ab, ob der MSB dem NB eine generelle Zustimmung zur Durchführung der Sperrung/Entsperrung erteilt hat und sofern diese nicht erteilt wurde, hängt dies vom Inhalt der Zustimmung aus Prozessschritt 4 „Antwort auf Anfrage“ des Use-Cases „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ ab. Wenn die Entsperrung der Marktlokation unter Mitwirkung des MSB durchgeführt wird, erfolgen diese Schritte bilateral außerhalb dieser Prozessstandardisierung. Stornierungen eines Entsperrauftrags sind im Use-Case „Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF“ dargestellt. Eine erfolgreiche Stornierung eines Entsperrauftrags beendet den hier beschriebenen Use-Case.

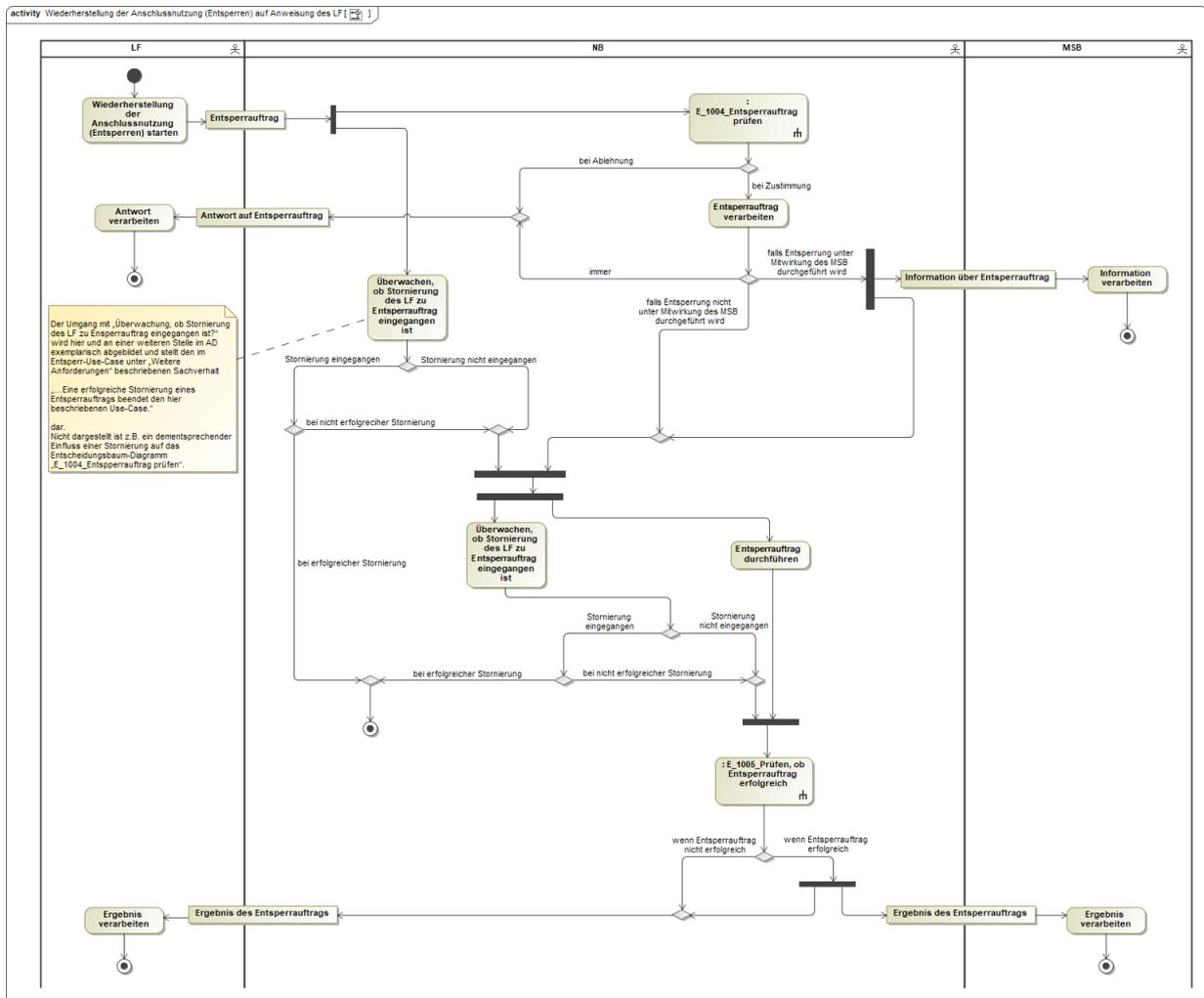
3.3.2 SD: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF



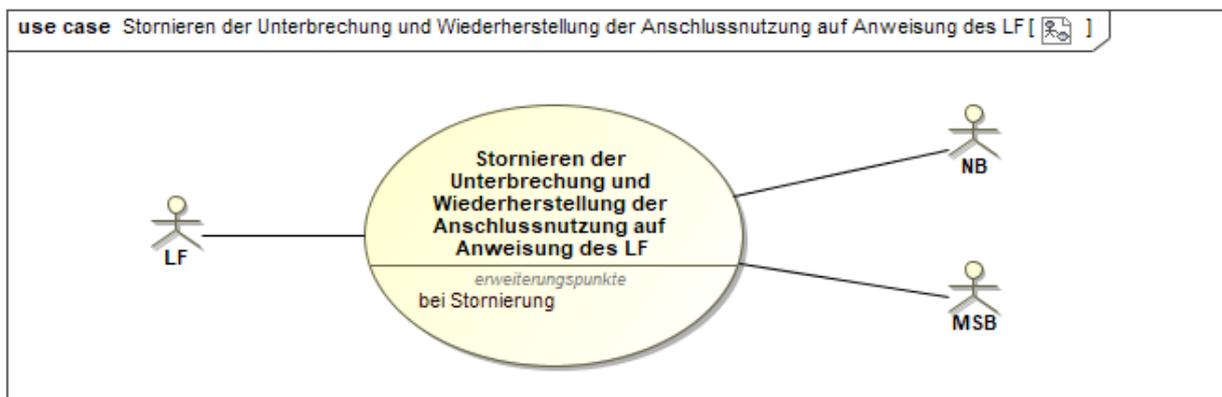
Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Entsperrauftrag	Unverzüglich.	Der LF beauftragt den NB mit der Entsperrung der Anschlussnutzung einer Marktlokation. Der LF teilt dem NB weitere Informationen mit, die für die Durchführung einer Entsperrung notwendig sind. Diese Informationen sind ggf. dem Monteur vor Ort zu übermitteln.
2	Antwort auf Entsperrauftrag	Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines WT nach Eingang des Entsperrauftrags.	Im Falle einer Ablehnung teilt der NB dies dem LF unter der Angabe der Ablehnungsgründe mit und der Use-Case endet hier.

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
3	Information über Entsperrauftrag	Parallel zu Prozessschritt 2.	<p>Im Fall einer Zustimmung in Prozessschritt 2: Sofern im Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ die Mitwirkung des MSB bei der Sperr-/Entsperrung vereinbart wurde, wird der MSB entsprechend beteiligt.</p> <p>Sofern der MSB trotz Zustimmung zur Mitwirkung bei der Sperrung/Entsperrung am Termin der Entsperrung nicht anwesend ist, wird die Marktlokation durch den NB ohne Beisein des MSB entsperrt.</p>
4	Ergebnis des Entsperrauftrags	Unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden WT nach Abschluss des Entsperrauftrags.	<p>Falls erforderlich, unternimmt der NB mehrere Entsperrversuche und hinterlässt eine Kontaktmöglichkeit zur Terminabsprache. Ist eine Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, informiert der NB den LF hierüber und stimmt mit ihm evtl. weitere Schritte ab.</p> <p>Das Datum der erfolgreichen Entsperrung ist mitzuteilen.</p>
5	Ergebnis des Entsperrauftrags	Parallel zu Prozessschritt 4.	Wenn Entsperrung erfolgreich.

3.3.3 AD: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF



3.4 Use-Case Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF

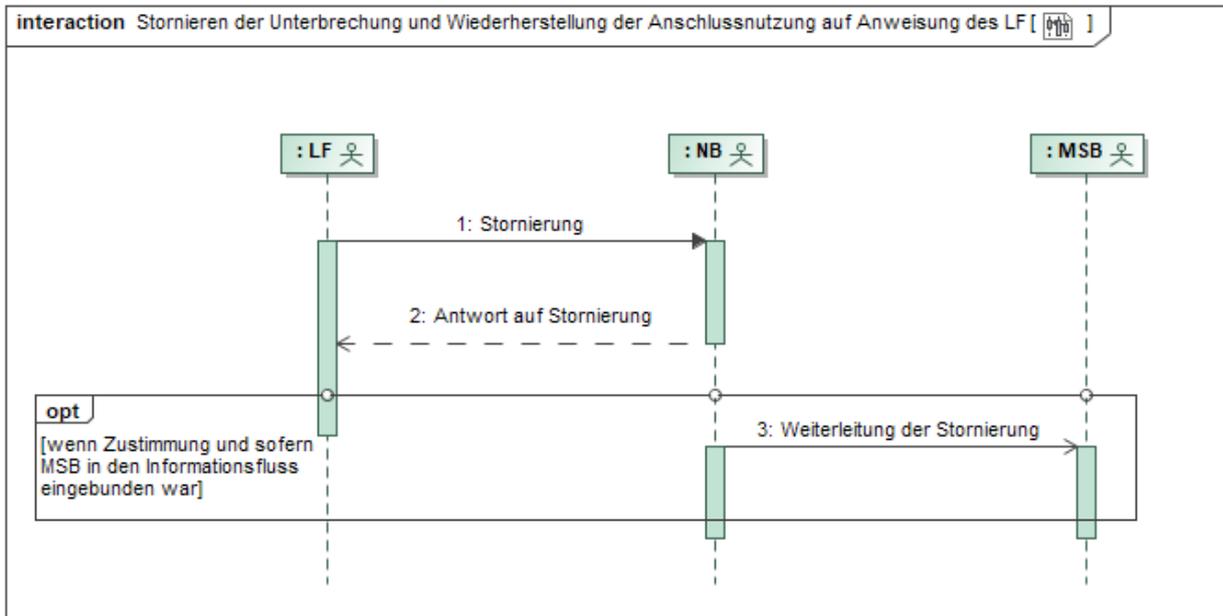


3.4.1 UC: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF

Use-Case-Name	Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF
Prozessziel	Der LF storniert einen Auftrag zur Sperrung oder Entspernung einer Marktlokation, bevor dieser vom NB ausgeführt wurde.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der LF sendet</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Stornierung des Auftrags zur Sperrung (Fall a) oder • eine Stornierung des Auftrags zur Entspernung (Fall b) einer Marktlokation, so dass • die Anschlussnutzung an der Marktlokation weiterhin möglich ist (erfolgreiche Stornierung von Fall a) bzw. • die Marktlokation weiterhin gesperrt bleibt (erfolgreiche Stornierung von Fall b). <p>Sofern der MSB bereits eingebunden war, ist dieser ebenfalls zu informieren.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB • MSB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die betroffene Marktlokation ist dem LF zugeordnet. • Der LF hat den NB nach Maßgabe des zwischen LF und NB geschlossen Netznutzungsvertrags (Lieferantenrahmenvertrags) beauftragt, die Anschlussnutzung an der genannten Marktlokation des vom LF belieferten Anschlussnutzer <ul style="list-style-type: none"> • zu unterbrechen (Fall a: Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“) oder • zu entsperren (Fall b: Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF“).

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Grund für den Sperrauftrag bzw. Entsperrauftrag ist entfallen, da z. B. der Kunde die Forderung des LF ausgeglichen hat oder der LF den Widerspruch des Anschlussnutzers akzeptiert hat. • Die Unterbrechung der Anschlussnutzung (Fall a) oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Fall b) über die betroffene Marktlokation ist bislang noch nicht erfolgt.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist weiterhin möglich (erfolgreiche Stornierung von Fall a: Sperrauftrag wurde erfolgreich storniert) oder • die Marktlokation ist weiterhin gesperrt (erfolgreiche Stornierung von Fall b: Entsperrauftrag wurde erfolgreich storniert).
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Bei erfolgloser Stornierung von Fall a: <ul style="list-style-type: none"> • Um die Sperrung der Marktlokation aufzuheben, startet der LF den Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF“ (Fall b). • Bei erfolgloser Stornierung von Fall b: • Für die Sperrung der Marktlokation, startet der LF den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ (Fall a).
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • --
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Stornierung eines Auftrags kann jederzeit durch den LF unabhängig des Status beim NB erfolgen, solange der Sperrauftrag bzw. Entsperrauftrag vom NB beim Anschlussnutzer noch nicht durchgeführt wurde. • Bei einer erfolgreichen Stornierung eines Sperrauftrags wird der Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ mit dem SD-Schritt "ref. Abrechnung einer sonstigen Leistung" fortgesetzt, um die bis dahin gegebenenfalls angefallenen Leistungen abrechnen zu können.

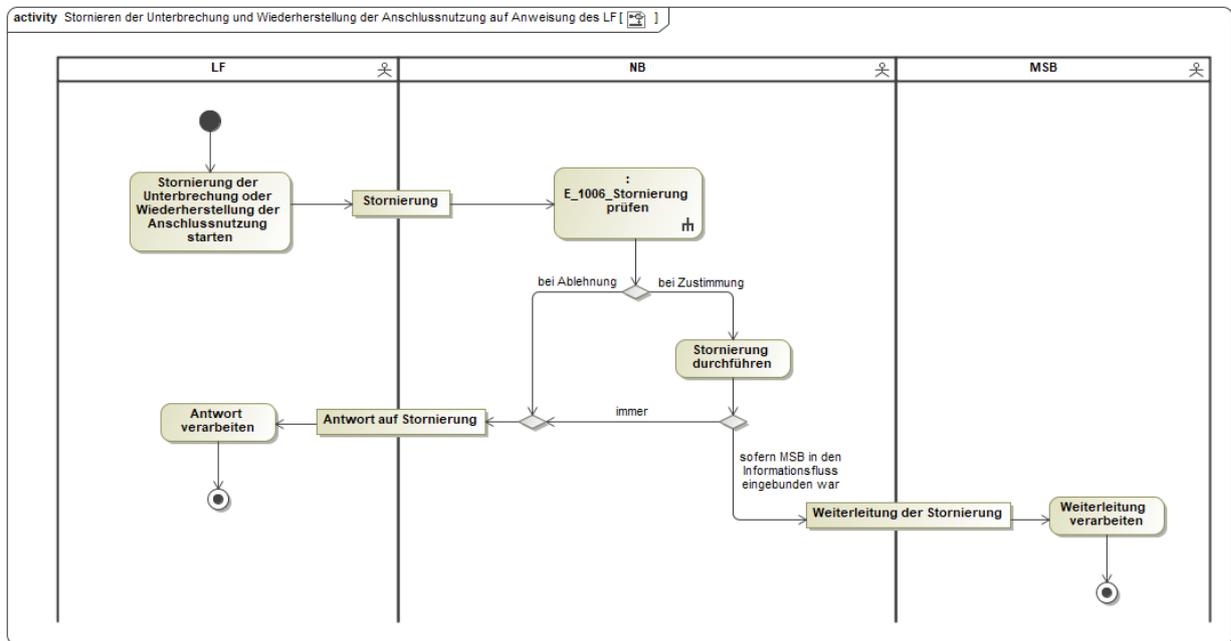
3.4.2 SD: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF



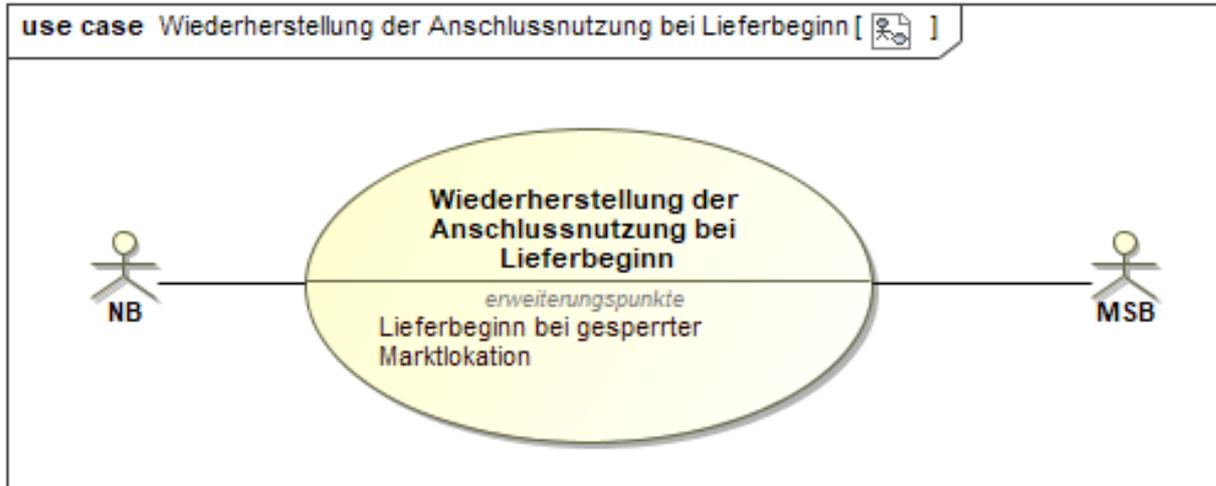
Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Stornierung	Unverzüglich nach dem der Grund für den ursprünglichen Auftrag entfallen ist.	--

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Antwort auf Stornierung	Unverzüglich, spätestens jedoch 1 WT nach Eingang der Stornierung.	<p>Wenn der Sperrauftrag bzw. der Entsperrauftrag bereits durchgeführt wurde, ist die Stornierung abzulehnen.</p> <p>Dies gilt auch, wenn der Sperrauftrag bzw. der Entsperrauftrag bereits durchgeführt wurde, jedoch noch nicht über den</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prozessschritt 5 „Ergebnis der Sperrung“ im Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ bzw. • Prozessschritt 4 „Ergebnis Entsperrung“ im Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrern) auf Anweisung des LF“ <p>an den LF kommuniziert wurde.</p>
3	Weiterleitung der Stornierung	Unverzüglich.	--

3.4.3 AD: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF



3.5 Use-Case Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn

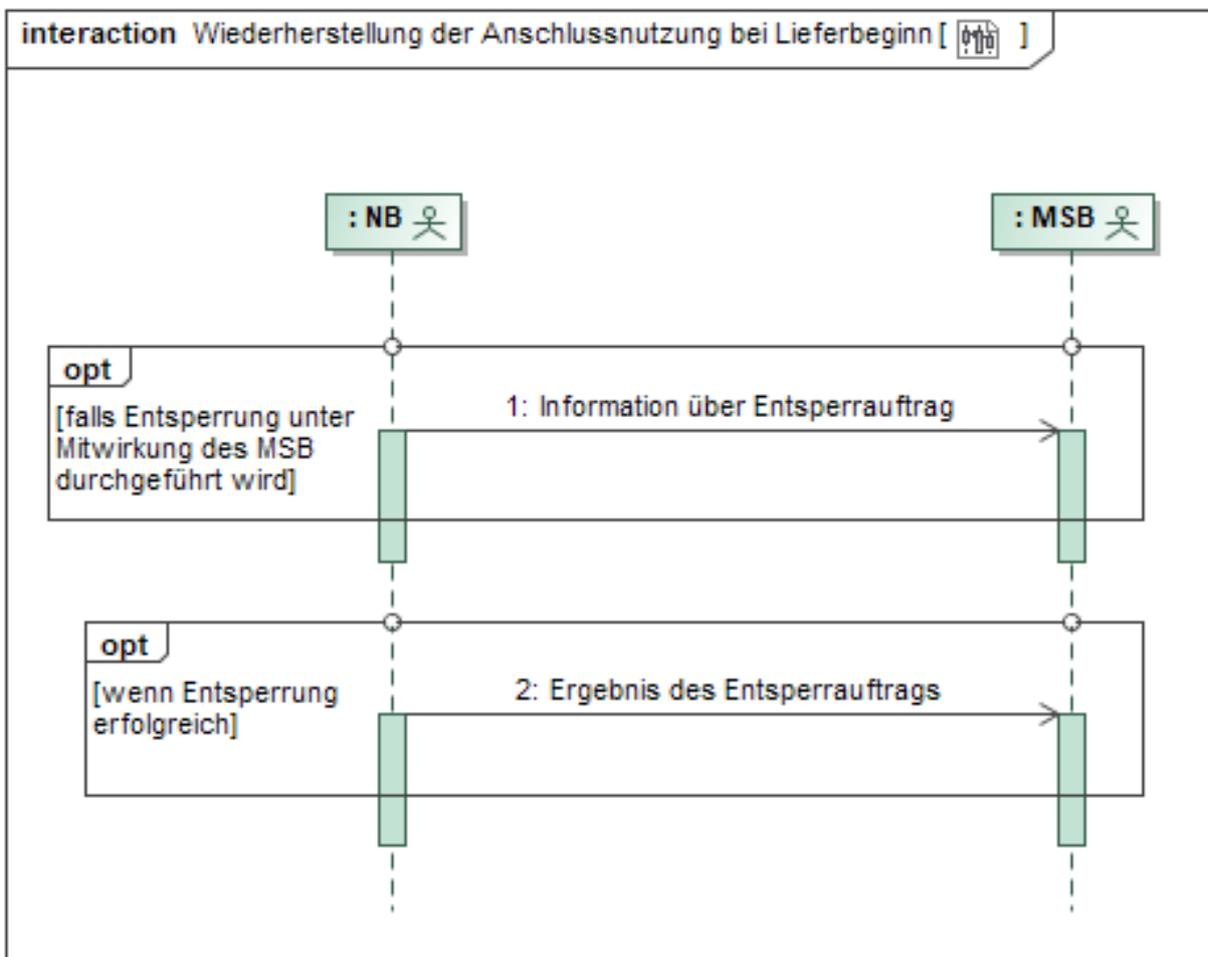


3.5.1 UC: Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn

Use-Case-Name	Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn
Prozessziel	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist wieder möglich.

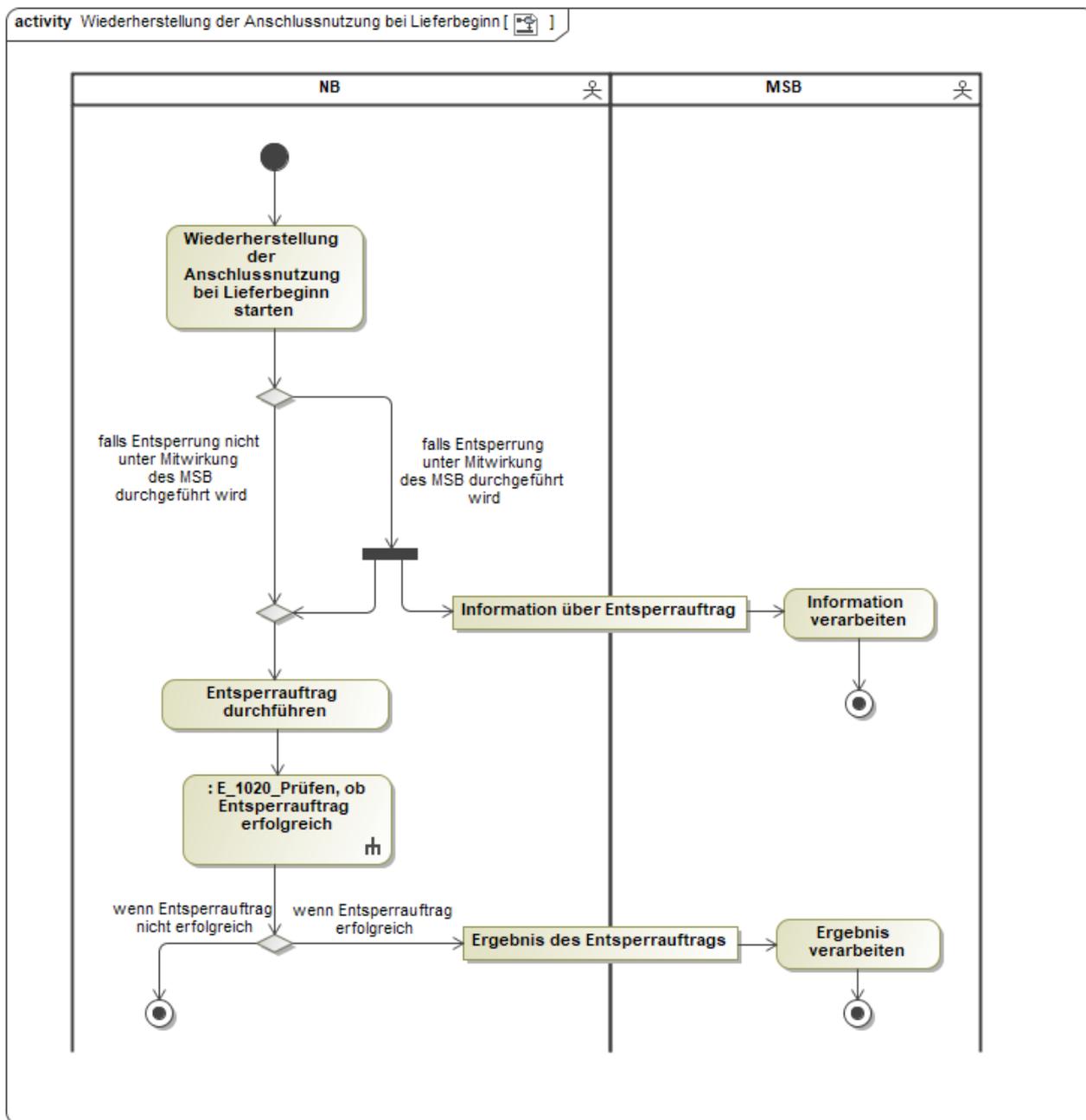
Use-Case-Beschreibung	Der NB stößt bei einer gesperrten Marktlokation die Wiederherstellung der Anschlussnutzung an. Der NB informiert ggf. den MSB über das Ergebnis des Entsperrauftrags.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MSB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Im Fall der Zustimmung der Anmeldung im Rahmen des GeLi Gas Use-Cases „Lieferbeginn“ stellt der NB fest, dass sich die Anmeldung auf eine gesperrte Marktlokation bezieht.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist wieder möglich.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beteiligten klären das weitere Vorgehen bilateral.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist weiterhin nicht möglich.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Entsperrung der Marktlokation unter Mitwirkung des MSB durchgeführt wird, erfolgen diese Schritte bilateral außerhalb dieser Prozessstandardisierung.

3.5.2 SD: Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn

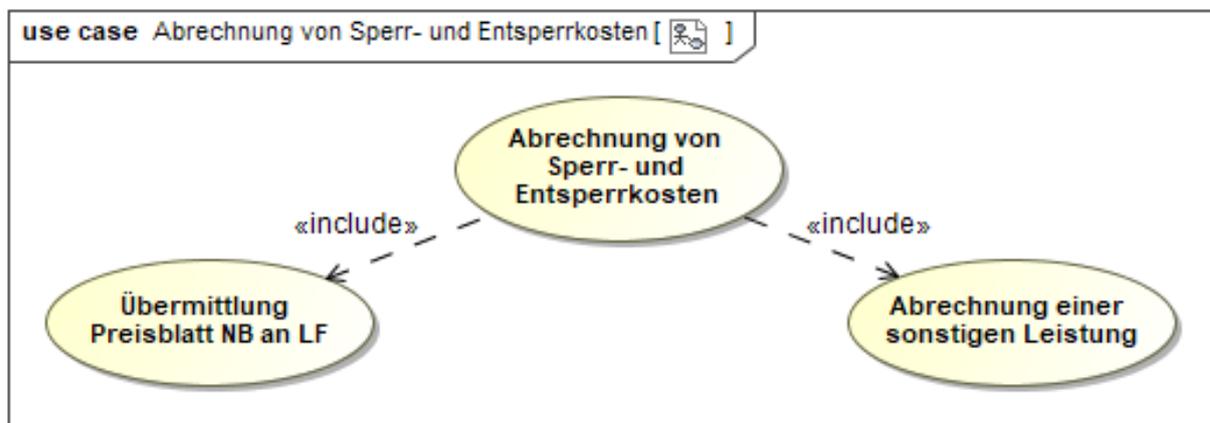


Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information über Entsperrauftrag	Unverzüglich.	<p>Entsperrung frühestens zum Datum des bestätigten Lieferbeginns. Hierzu werden die normalen Fristen des GeLi Gas Use-Cases „Lieferbeginn“ angewendet. Bei einem Lieferantenwechsel ist die Anlage zum bestätigten Netznutzungsbeginn wieder in Betrieb zu nehmen, sofern es sich um einen WT handelt, ansonsten am nächsten, dem bestätigten Netznutzungsbeginn folgenden WT.</p> <p>Bei einem Einzug ist die Anlage zum bestätigten Einzugstermin, jedoch nur in die Zukunft wieder in Betrieb zu nehmen.</p>
2	Ergebnis des Entsperrauftrags	Unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden WT nach Abschluss des Entsperrauftrags.	Wenn Entsperrung erfolgreich.

3.5.3 AD: Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn



4 Abrechnung von Sperr- und Entsperrkosten



4.1 Einordnung

Das elektronische Preisblatt ermöglicht dem LF eine automatisierte und damit massengeschäftsfähige Rechnungsprüfung. Der NB übermittelt zu diesem Zweck vorab und vollständig die auf den Preisblättern enthaltenen Informationen elektronisch an die LF.

Ein elektronisches Preisblatt, im folgenden „Preisblatt“ genannt, enthält die vom NB angebotenen Leistungen und die dazugehörigen Preise.

Die vorliegende Prozessbeschreibung „Sperrprozesse Gas“ bildet den Abrechnungsprozess zu den Sperr-/Entsperrkosten und Verzugskosten ab; hierfür ist das Preisblatt „Sperr-/Entsperrkosten und Verzugskosten“ relevant.

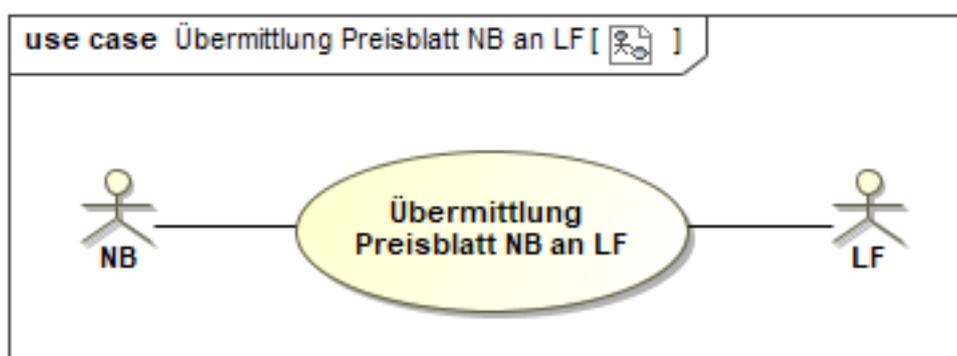
4.1.1 Begriffsbestimmungen

- **Artikel-ID:** Mit einer Artikel-ID wird die abzurechnende Leistung sachgerecht und eindeutig dargestellt. Die Eindeutigkeit wird durch eine Beschreibung anhand fachlicher und technischer Informationen im Preisblatt erreicht. Jeder Artikel-ID kann ein Preis zugeordnet werden.
- **Preis:** Jeder Artikel-ID ist für jeden Zeitpunkt im Preisblatt genau ein Preis zuzuordnen. Alle Preise sind Nettopreise. Zu jeder Artikel-ID im Preisblatt wird vorgeben, ob der Preis in Euro oder Cent und mit welcher Maßeinheit (z. B. pro Tag, pro Auftrag, pro kWh) abzurechnen ist. Ein Preis darf auch mit "0,00" angegeben werden.
- **Preiskomponente:** Als Preiskomponente wird jede inhaltliche Information des Preisblatts als Sammelbegriff verstanden. Dies sind:
 - a. Artikel-ID
 - b. Preis

4.1.2 Rahmenbedingungen

1. Der NB muss das Preisblatt „Sperrungen/Entsperrungen und Verzugskosten“ auf dem Wege des elektronischen Datenaustauschs im Sinne der vorliegenden Prozessbeschreibung übermitteln. Es sind dabei in den Preisblättern des NB nur die Artikel-ID anzugeben, die beim NB Anwendung finden. Möchte der NB keine einzige Artikel-ID anwenden, so hat der NB das Preisblatt mit der Information „leeres Preisblatt“ zu übermitteln.
2. Das Preisblatt ist eindeutig zu versionieren. Auf dem Preisblatt sind die aktuelle Versionskennzeichnung, der Gültigkeitsbeginn und die Kennzeichnung der Vorgängerversion (sofern eine Vorgängerversion vorhanden ist) des Preisblatts anzugeben.
3. Die Gültigkeit eines Preisblatts endet mit der Übermittlung eines Preisblatts mit identischem Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung oder mit dem Inkrafttreten eines Preisblatts mit einem späteren Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung. Ein Preisblatt beginnt und endet immer zu 0:00 Uhr eines Kalendertages.
4. Das Preisblatt ist nach folgender Hierarchie aufgebaut:
Preisblatt 1:n Artikel-ID 1:1 Preis.
5. Preiskomponenten, die nicht mit einer Artikel-ID im Preisblatt des NB für „Sperrungen/Entsperrungen und Verzugskosten“ angegeben sind, können nicht über den Use Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ abgerechnet werden.
6. Jeder Preis muss im Preisblatt eindeutig hinsichtlich seiner Verwendung, anhand fachlicher und technischer Informationen, beschrieben sein.
7. Artikel-ID des Preisblatts „Sperrungen/Entsperrungen und Verzugskosten“ werden stets über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ in Rechnung gestellt.

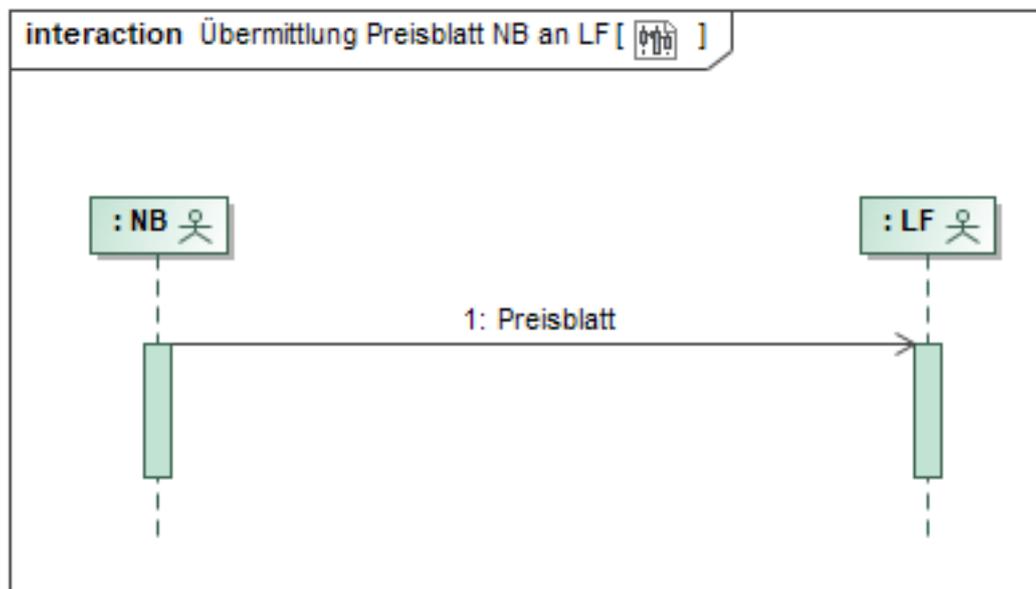
4.2 Use-Case Übermittlung Preisblatt NB an LF



4.2.1 UC: Übermittlung Preisblatt NB an LF

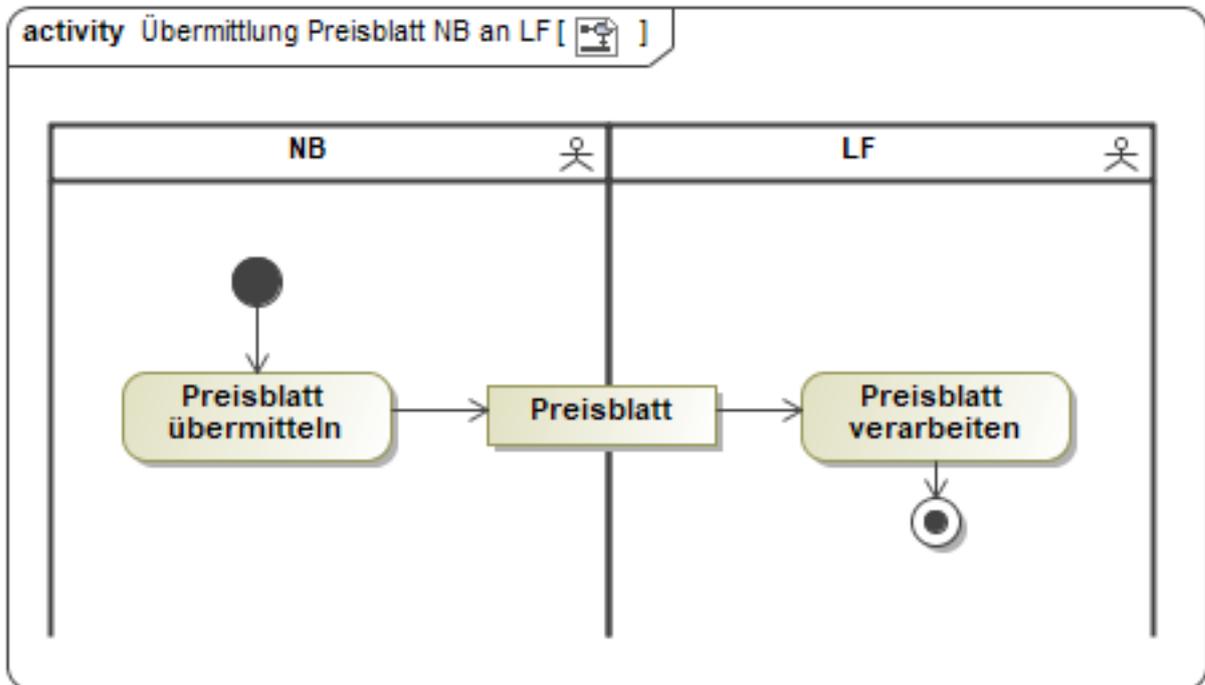
Use-Case-Name	Übermittlung Preisblatt NB an LF
Prozessziel	Dem LF liegt das elektronische Preisblatt „Sperrren/Entsperrren und Verzugskosten“ des NB vor.
Use-Case-Beschreibung	Der NB übermittelt dem LF sein elektronisches Preisblatt, wenn dem LF das elektronische Preisblatt nicht vorliegt oder sich mindestens eine Preiskomponente des Preisblatts geändert hat.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die EDIFACT-Kommunikation zwischen NB und LF ist aufgebaut. • Dem LF liegt das aktuelle oder aktualisierte Preisblatt des NB nicht vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abrechnung einer sonstigen Leistung kann erstellt werden.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • In den Fehlerfällen erfolgt eine erneute Übermittlung des Preisblatts.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Preisblatt enthält einen Fehler; • Preisblatt wurde nicht in der aktuellen Version übermittelt; • Preisblatt wurde nicht vollständig übermittelt; • Preisblatt beginnt nicht um 0:00 Uhr eines Kalendertages.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • --

4.2.2 SD: Übermittlung Preisblatt NB an LF

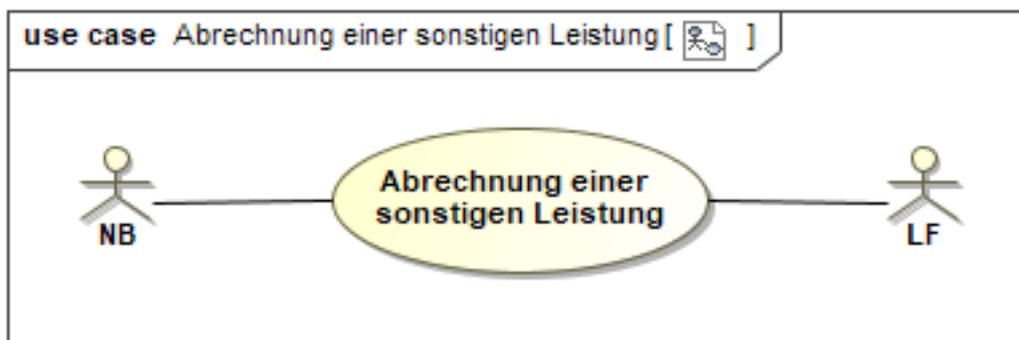


Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Preisblatt	Bei initialer Übermittlung: Unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. WT, nachdem die EDIFACT-Kommunikation aufgebaut wurde. Bei Übermittlung aufgrund einer Änderung: im Falle des Preisblatts „Sperrungen/Entsperrungen und Verzugskosten“: Unverzüglich, spätestens jedoch 20 WT vor Inkrafttreten eines geänderten Preisblatts	

4.2.3 AD: Übermittlung Preisblatt NB an LF



4.3 Use-Case Abrechnung einer sonstigen Leistung



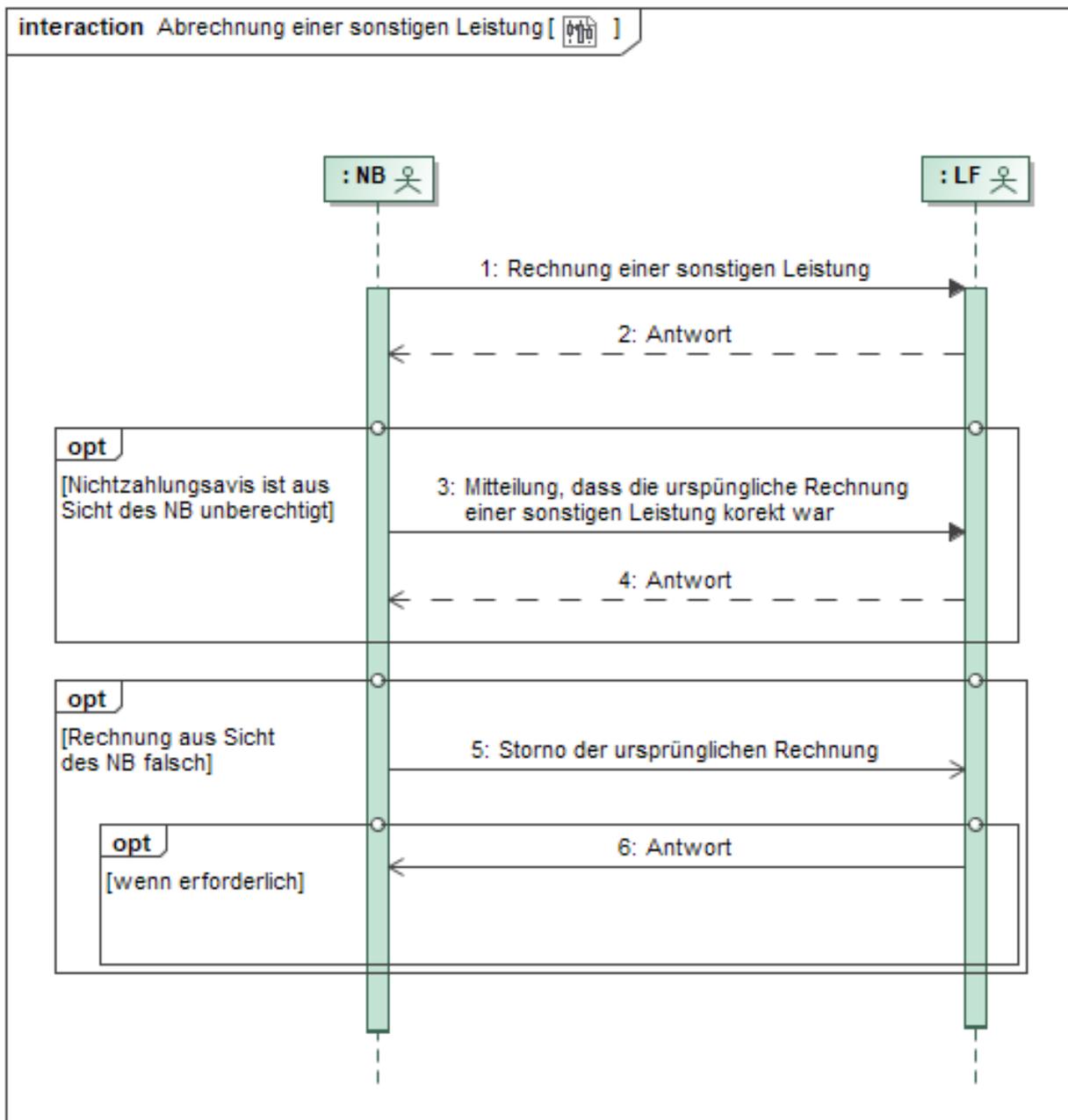
4.3.1 UC: Abrechnung einer sonstigen Leistung

Use-Case-Name	Abrechnung einer sonstigen Leistung
Prozessziel	Der NB ist informiert, dass der LF die Rechnung der sonstigen Leistung akzeptiert.

Use-Case-Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Kommunikation zwischen NB und LF zur Abrechnung einer sonstigen Leistung „Preisblatt „Sperrren/Entsperrren und Verzugskosten“ und ggf. den automatisierten Reklamationsfall. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die aktuellen Entgelte für sonstige Leistungen Preisblatt „Sperrren/Entsperrren und Verzugskosten“ wurden vom NB im Rahmen des Use Cases „Übermittlung Preisblatt NB an LF“ an den LF übermittelt. • Eine sonstige Leistung ist mit Artikel-ID des elektronischen Preisblatts des NB abbildbar. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine sonstige Leistung wurde beauftragt über den UC „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrren) auf Anweisung des LF“ oder • es sind bei dem NB Verzugskosten entstanden.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF wird die vom NB gestellte Rechnung der sonstigen Leistung bezahlen.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • --
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rechnung enthält Positionen, die nicht als Artikel-ID im Preisblatt „Sperrren/Entsperrren und Verzugskosten“ des NB enthalten sind.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Rechnung der sonstigen Leistung (Storno der ursprünglichen Rechnung wird ohne vorherige Reklamation des LF oder auf Grund einer vorherigen Reklamation des LF durchgeführt) stellt einen Teil des Regelprozesses dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ zur Anwendung, nach dem eine Rechnung entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder

	<p>vollumfänglich abgelehnt wird. Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs sind nicht dargestellt und sind bilateral zu lösen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Rechnung im Rahmen der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung referenziert auf den zugrundeliegenden Sperrauftrag.
--	--

4.3.2 SD: Abrechnung einer sonstigen Leistung



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Rechnung einer sonstigen Leistung	Unverzüglich nach Durchführung der sonstigen Leistung.	<p>Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p> <p>Der NB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit marktlokationsbezogenen Einzelrechnungen) an den LF.</p> <p>Bei einer korrigierten Rechnung einer sonstigen Leistung:</p> <p>Der NB erstellt eine korrigierte Rechnung einer sonstigen Leistung und sendet diese an den LF. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p>

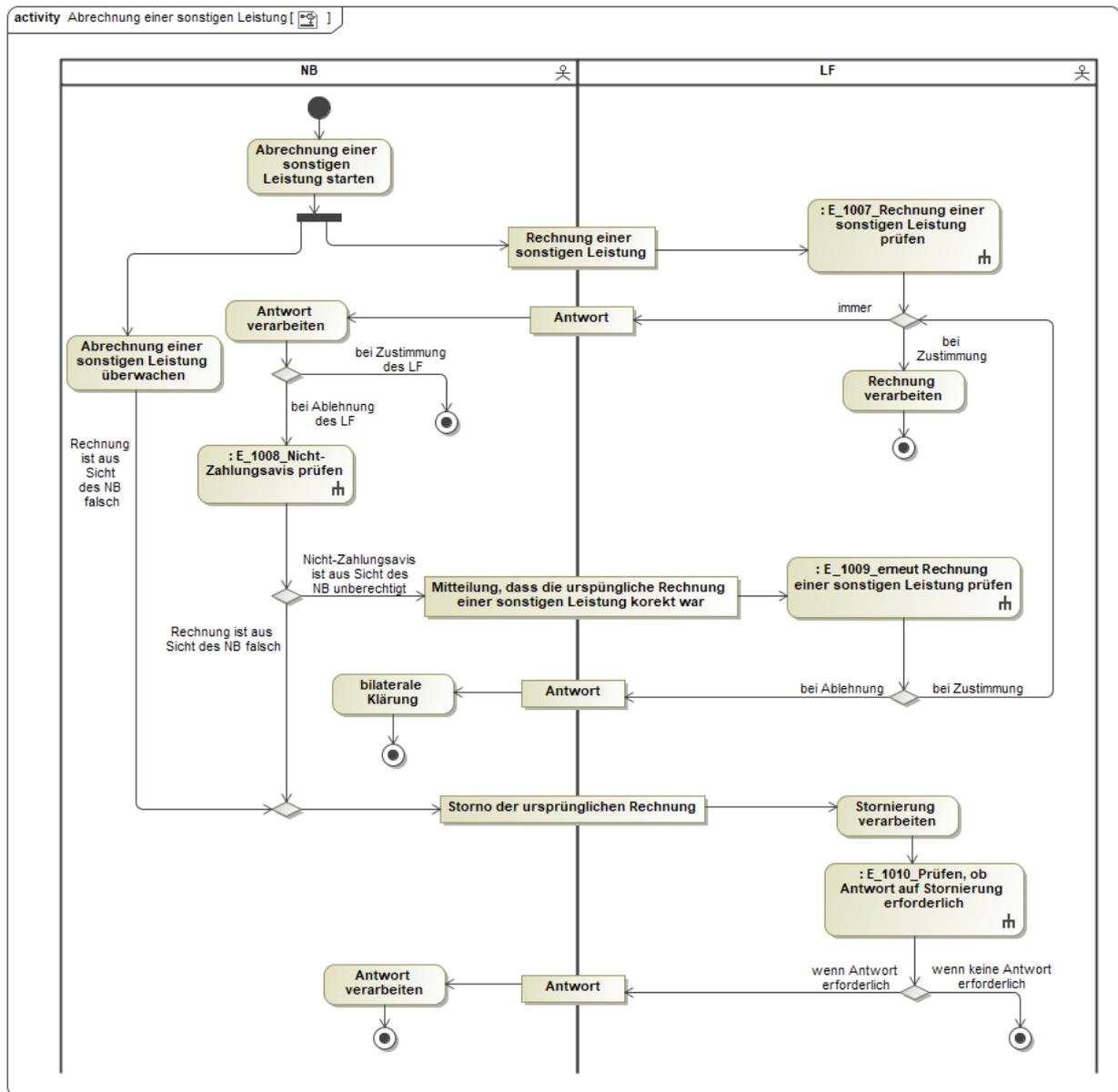
Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Antwort	Spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung einer sonstigen Leistung.	<p>Der LF prüft die Rechnung und teilt dem NB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem NB aufgenommen werden.</p> <p>Zahlungsavis: Der LF bestätigt die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung in Form eines Zahlungsavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den NB.</p> <p>Zahlungsablehnung: Der LF lehnt die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung ab.</p> <p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p>

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
3	Mitteilung, dass die ursprüngliche Rechnung einer sonstigen Leistung korrekt war	Unverzüglich nach Eingang der Zahlungsablehnung.	<p>Der NB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist.</p> <p>Der NB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem LF auf.</p> <p>Im Fall, dass der NB feststellt, dass die ursprüngliche vom LF reklamierte Rechnung einer sonstigen Leistung korrekt ist, teilt der NB dies dem LF mit. Der NB begründet die Richtigkeit der gestellten Rechnung einer sonstigen Leistung und entkräftet die Ablehnungsgründe des LF.</p> <p>Da dadurch, die im Prozessschritt 1 versendete Rechnung einer sonstigen Leistung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Rechnung zu versenden.</p>

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Antwort	Spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung einer sonstigen Leistung.	<p>Der LF prüft die Rechnung und teilt dem NB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem NB aufgenommen werden.</p> <p>Zahlungsavis: Der LF bestätigt die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung in Form eines Zahlungsavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den NB.</p> <p>Zahlungsablehnung: Der LF lehnt die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung ab.</p> <p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p> <p>Kommt es zu einer erneuten Ablehnung durch den LF, ist eine bilaterale Klärung notwendig. Hierbei ist das weitere Vorgehen im Rahmen der Abrechnung einer sonstigen Leistung abzustimmen.</p>

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
5	Storno der ursprünglichen Rechnung	Unverzüglich nach Feststellung des Stornierungsbedarfs.	<p>Der NB stellt fest, dass die ursprüngliche Netznutzungsrechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornierung der ursprünglichen Rechnung an den LF. Anschließend führt der NB die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF bestätigt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt.</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF abgelehnt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4), und der Ablehnungsgrund vom NB akzeptiert wurde, darf sich der LF den Stornobetrag nicht gutschreiben.</p>
6	Antwort	Unverzüglich nach Eingang der Stornierung, sofern in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung bestätigt wurde.	Hat der LF dem NB in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung in Form eines Zahlungsaufweises bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser Rechnung einer sonstigen Leistung vom NB beim LF ein, muss der LF dem NB die Stornierung in einer Antwort bestätigen.

4.3.3 AD: Abrechnung einer sonstigen Leistung



5 Abkürzungsverzeichnis

BDEW	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
LF	Lieferant
kME	konventionelle Messeinrichtung
MSB	Messstellenbetreiber
NB	Netzbetreiber

RLM Registrierende Leistungsmessung
:E_ Referenz auf Entscheidungsbaum-Diagramm

6 Literaturverzeichnis

- \1\ BDEW-Anwendungshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“, Version 2.0
- \2\ BDEW/VKU/GEODE-Kooperationsvereinbarung Gas XIII, 31. März 2022

Die jeweils aktuellen Versionen der Dokumente stehen unter www.bdew.de zum Download zur Verfügung.

7 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.0	22.09.2022	Veröffentlichung der Version 1.0